

3. in § 9 ist hinter Abs. 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegerpersonen der Zimpflinge sind dringend davor zu warnen, die Zimpfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Zimpfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Zimpfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Zimpflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers, sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Zimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen“.

4. in § 10 ist am Ende von Abs. 1 hinzuzufügen:

„Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.“

- zu B: in § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegerpersonen der Zimpflinge sind dringend davor zu warnen, die Zimpfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Zimpfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Zimpfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Zimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Inseignets.

Schloß Dösterstein, den 11. Mai 1905.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Finckler. St. Graefel. Ruckdeschel.